



## **Anlage 2**

### **zum Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Positronenemissionstomographie (PET) und Positronenemissionstomographie mit Computertomographie (PET/CT)**

#### **1. Indikationen gemäß § 1 Nr. 4 - 5 der QS-Vereinbarung PET, PET/CT**

- Bestimmung des Tumorstadiums von kleinzelligen Lungenkarzinomen einschließlich der Detektion von Fernmetastasen, es sei denn, dass vor der PET-Diagnostik ein kurativer Therapieansatz nicht mehr möglich erscheint
- Nachweis eines Rezidivs (bei begründetem Verdacht) bei kleinzelligen Lungenkarzinomen, wenn die Patienten primär kurativ behandelt wurden und wenn durch andere bildgebende Verfahren ein lokales oder systemisches Rezidiv nicht gesichert oder nicht ausgeschlossen werden konnte

#### **2. Personelle Anforderungen**

##### **2.1 Interdisziplinäres Team**

Die Indikationsstellung zur PET und PET/CT erfolgt in einem Team in interdisziplinärer Zusammenarbeit und besteht gemäß § 5 Abs. 5 aus mindestens:

- dem/n für die Durchführung und Befundung der PET bzw. PET/CT verantwortlichen Facharzt/Fachärzten,
- dem für den Patienten onkologisch verantwortlichen Arzt oder Onkologen oder Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie und
- einem Facharzt für Strahlentherapie.

Soll die PET bzw. PET/CT zur Klärung der Operabilität eingesetzt werden, wird ein Facharzt für Thoraxchirurgie (bzw. Chirurgie mit dem Schwerpunkt Thoraxchirurgie, Herzchirurgie mit Schwerpunkt Thoraxchirurgie oder Chirurgie mit der Teilgebietsbezeichnung Thorax- und Kardiovaskularchirurgie, der seinen operativen Schwerpunkt im Bereich Thoraxchirurgie hat) einbezogen, um in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Durchführung der PET bzw. PET/CT zur Entscheidung über eine thoraxchirurgische Intervention erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 8 sollen in die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer thoraxchirurgischen Intervention ggf. Ärzte weiterer betroffener Fachgebiete (z.B. Pneumologie, Radiologie oder Strahlentherapie) einbezogen werden, sofern deren Expertise für die Entscheidungsfindung erforderlich ist.

##### **2.2 Kooperationen mit weiteren Fachdisziplinen**

Die Zusammenarbeit mit weiteren notwendigen Fachdisziplinen gemäß § 5 Abs. 9 ist geregelt durch eine Kooperation mit den nachfolgend genannten, für die Versorgung von GKV-Patienten zugelassenen, werktätig verfügbaren Institutionen und Einrichtungen.

<b>Fachdisziplinen</b>	<b>Praxis- /Krankenhausanschrift</b>	<b>Name des Ansprechpartners</b>
Radiologie (mit entsprechender bildgebender Diagnostik wie CT, MRT)		
Strahlentherapie		
Onkologie/Pneumologie		
Pathologie		



KASSENARZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN  
KORPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS